

## **Entgeltordnung über Benutzungsentgelte**

### **über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fretterode**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fretterode in der Sitzung vom 26.11.2020 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

#### **§ 1 Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Fretterode in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

#### **§ 3 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind am Tage vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Fretterode zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1000,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

#### **§ 4 Kostenlose Überlassung**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltungen nach Absprache mit dem Bürgermeister (ausgenommen den Kraftstoff-, Wasser-, Strom- und Heizungskosten) kostenlos, durch schriftliche Bestätigung überlassen werden.

## § 5 Benutzungsentgelte

### 1. Entgelte für die Benutzung

#### a) Saal:

Nutzung 1. Tag..... 50,00 €

Nutzung 2. Tag..... 30,00 €

Heizkostenpauschale (vom 01.11. bis 28.02. eines Jahres) pro Tag 35,00 €

#### b) Gemeinderaum:

Nutzung 1. Tag..... 35,00 €

Nutzung 2. Tag..... 15,00 €

Heizkostenpauschale (vom 01.11. bis 28.02. eines Jahres) pro Tag 25,00 €

#### c) Küche:

pro Tag..... 35,00 €

Heizkostenpauschale (vom 01.11. bis 28.02. eines Jahres) pro Tag 10,00 €

#### d) Theke:

a) pro Veranstaltung ..... 15,00 €

b) für gewerbliche Veranstaltungen..... 25,00 €

#### e) Benutzungsentgelte

je Tisch ..... 0,50 €

je Stuhl ..... 0,50 €

#### f) Reinigungskosten:

Saal ..... 200,00 €

Gemeinderaum..... 50,00 €

Küche ..... 50,00 €

Toiletten..... 50,00 €

g) Anhänger..... pro Tag 30,00 €

## § 6 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftsanlagen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Fretterode vom 20.06.2012 außer Kraft.

Fretterode, den 26.11.2020

  
Gunkel  
Bürgermeister

